

IV-Rundschreiben Nr. 197 vom 23. April 2004

Ergotherapie und psychomotorische Therapie zur Unterstützung der Sprachheilbehandlung (Art. 12 Abs. 1 IVG)

Ob Ergotherapie oder psychomotorische Therapie eine Sprachheilbehandlung wesentlich unterstützen kann, ist nicht ausgewiesen. Wissenschaftliche Studien, welche die Wirksamkeit dieser Therapien bei Sprachgebrechen belegen, sind den einschlägigen Fachkreisen nicht bekannt.

Von logopädischer Seite wird darauf hingewiesen, dass sich eine allgemeine Ergotherapie oder psychomotorische Therapie aus spezifischer sprachpathologischer Sicht erübrigt und allfällig erforderliche (psycho)motorische und wahrnehmungstherapeutische Massnahmen kompetent in der logopädischen Behandlung von Sprachgebrechen erbracht werden können.

Ergotherapie und psychomotorische Therapie gelten daher künftig, und entgegen der Rz 13 KS Sprachgebrechen und Rz 1043.7 KSME, nicht mehr als Unterstützungsmassnahmen zur Sprachheilbehandlung. Noch geltende Kostengutsprachen sind nicht zu verlängern.

Die Rz 13 des Kreisschreibens Sprachgebrechen und Rz. 1043.7 KSME werden gemäss den obigen Ausführungen im Rahmen des nächsten Nachtrages angepasst.

IV-Rundschreiben Nr. 206 vom 23. September 2004

Betrifft: IV-Rundschreiben Nr. 203 vom 8. Juli 2004 (Ergotherapie)

Die Anwendung des IV-Rundschreibens Nr. 203 bedarf einer Präzisierung um unerwünschte Therapieausfälle wegen der eingeschränkten Anzahl an Neuropädiatern/Innen zu vermeiden:

Für alle neuen Fälle ist das IV-Rundschreiben Nr. 203 ab sofort anwendbar.

In jenen Fällen, wo die Ergotherapie am 31. Dezember 2005 oder früher ausläuft, ist das IV-Rundschreiben Nr. 203 nicht anzuwenden, es gilt die bisherige Regelung.

Dort wo Ergotherapie über den 31. Dezember 2005 hinaus verfügt wurde, ist das IV-Rundschreiben Nr. 203 bis Ende Juli 2005 umzusetzen. (Um die Neuropädiater/Innen nicht überzustrapazieren, ist ein gestaffeltes Vorgehen angezeigt).